



Geschäfts-Nr.:
23 O 167/23

Verkündet am:
15.05.2024

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Stendal

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: HAHN Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 041772-23/PA

gegen

Rootz Ltd., Ewropa Business Centre, Level 3-701, Dun Kam Street,
BKR 9034 Birkirkara, MALTA,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB,
Haimhauser Straße 1, 80802 München,
Geschäftszeichen: 835-23/CH-LA

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Stendal
auf die mündliche Verhandlung vom 04.04.2024
durch

den Richter am Landgericht Hachtmann
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7865,00 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21. August 2023 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erstattung von Online-Spielverlusten.

Die Beklagte ist ein in Malta ansässiges Unternehmen, welche Online-Glücksspiele anbietet und dort durch die Malteser Glücksspielaufsicht lizenziert sind. Über eine entsprechende Lizenz für Deutschland bzw. das Land Sachsen-Anhalt verfügten die Beklagten in den hier maßgeblichen Zeiträumen nicht. Mittlerweile verfügt die Beklagte über eine Erlaubnis der gemeinsamen Glücksspielgesetze der Länder für online-Glücksspiele. Die Erlaubnis wurde am 15. September 2022 für virtuelles Automatenspiel gemäß §§ 4-4d i.V.m. § 22aGlüStV 2021 deutschlandweit erteilt.

Im Zeitraum vom 12.01.2020 bis zum 15.06.2021 nahm der in [REDACTED] im Land Sachsen-Anhalt wohnende Kläger über die deutschsprachigen Internetdomains der Beklagten <https://www.wildz.de/de> sowie <https://www.caxino.com/de> an online-Glücksspielen (Casinospielen) teil. Gegenpart des Klägers bei diesen Spielen waren durchgehend keine anderen menschlichen Spieler, sondern die Beklagte.

Gegenüber der Beklagten zu 1 erlitt der Kläger in diesem Zeitraum Spielverluste i.H.v. 7.865,00 €. Wegen der jeweiligen Einsätze und Spielgewinne wird auf die Aufstellung in der Anlage K2 zur Klageschrift verwiesen.

Die Teilnahme an den online-Glücksspielen erfolgt dabei zum Teil auch bei Auslandsaufenthalten des Klägers und zwar verlor der Kläger in der Zeit vom [REDACTED] während eines Aufenthaltes in [REDACTED] 150,00 €, in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] während eines Aufenthaltes in [REDACTED] 400,00 € und während eines Aufenthaltes in [REDACTED] in der Zeit vom [REDACTED] 220,00 €.

Der Kläger behauptet, er habe zum Zeitpunkt der Teilnahme an den Glücksspielen angenommen, dass diese in Deutschland erlaubt seien.

Er hält die mit der Beklagten geschlossenen Spielverträge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages für nichtig und sieht einen Anspruch auf Erstattung des Spielverlustes aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. sowie aus § 823 Abs. 2 BGB.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7865,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der Sache beruft sie sich auf die ihr in Malta durch die dortige Glücksspielaufsicht erteilte Lizenz und die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV.

Darüber hinaus führe allein das Fehlen einer behördlichen (deutschen) Erlaubnis nicht nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages. Dem Ziel des Glücksspielrechts, die Spiel- und Wettsucht von Spielern zu bekämpfen und Spielerschutz zu gewährleisten, werde nicht zwangsläufig mehr gedient, wenn die Spielverträge unwirksam seien. Etwaige Rückzahlungsansprüche der Spieler würden vielmehr Anreize bei den Spielern setzen, das Glücksspiel weiter in Anspruch zu nehmen, da dies ein risikoloses Spiel ermöglichen würde. Darüber hinaus habe der Kläger teilweise auch vom Ausland aus an den online-Glücksspielen der Beklagten teilgenommen, mit der Folge, dass die deutschen Verbotsregelungen keine Anwendung fänden.

Selbst wenn man unterstelle, dass ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte grundsätzlich dem Grunde nach entstanden wäre, so wäre dieser jedenfalls nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, da dem Kläger der (mögliche) Gesetzesverstoß bekannt gewesen sei, bzw. dieser ihm hätte bekannt sein müssen. Die umfangreichen Medienberichte müsse auch der Kläger zur Kenntnis genommen haben, zumal die Suchmaschinenalgorithmen so eingestellt seien, dass derartige Berichte bei der Suche nach Online-Glücksspiel-Seiten an prominenter Stelle dem Nutzer angeboten würden.

Ein Anspruch des Klägers sei darüber hinaus aus § 814 BGB heraus ausgeschlossen, da sich der Kläger der Erkenntnis, dass eine Leistungspflicht seinerseits nicht besteht, bewusst verschlossen habe.

Dem Kläger stünde auch kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB zu.

Weder § 4 Abs. 4 GlüStV noch § 284 StGB seien Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Der Kläger habe auch keinen Schaden erlitten, da er für seine Spieleinsätze die Chance zur Gewinnerzielung erhalten habe.

Sowohl das bereicherungsrechtliche Rückzahlungsbegehren als auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch schieden im Übrigen auch wegen eines Verstoßes gegen § 242 BGB aus.

Sie meint weiter, es bestünde auch kein Widerrufsrecht für den Kläger, da der Kläger zum einen seine Verbrauchereigenschaft nicht belegt habe und zum anderen die Vorschrift des § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 12 BGB eingreife.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die deutschen Gerichte -und hier örtlich das Landgericht Stendal- sind international für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

Zugunsten des Klägers greift der Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 18 Abs. 1 Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO ein.

Nach Art. 18 Abs. 1 EuGVVO kann ein Verbraucher gegen den anderen Vertragspartner auch vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, klagen.

Dies ist, da der Kläger zum Zeitpunkt des Abschlusses der hier streitgegenständlichen Spielverträge seinen Wohnsitz in [REDACTED] hatte, das Landgericht Stendal.

Beim Kläger handelt es sich auch um einen Verbraucher im Sinne dieser Vorschriften, da er die streitgegenständlichen Spielverträge - wie auch die Beklagte einräumt- zum Zwecke der Freizeitgestaltung betrieben hat.

Der Anwendungsbereich des Art. 18 Abs. 1 ist durch Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO eröffnet, da die Beklagte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und sie gezielt auf Kunden in Deutschland ausrichtet.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Angebot der Beklagten nicht ausschließlich in der Landessprache, sondern eben auch auf Deutsch erfolgt.

2. Die Kammer sieht keine Veranlassung, den Rechtsstreit entsprechend dem Antrag der Beklagtenseite gemäß § 148 ZPO im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren Rechtssache C-440/23 vor dem europäischen Gerichtshof auszusetzen.

Nach § 148 Absatz ein ZPO kann ein Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen ist. Eine Aussetzung nach § 148 Absatz ein ZPO kommt dabei auch dann in Betracht, wenn eine Vorlage zur Vorabentscheidung durch den EuGH erforderlich ist. Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung einer Frage ab, die bereits in einem anderen Rechtsstreit dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, ist die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch ohne gleichzeitiges (weiteres) Vorabentscheidungsersuchen in dem auszusetzenden Verfahren zulässig (vergleiche OLG Koblenz, Beschluss vom 30. Januar 2024 1 U 1049/23).

Hier liegen indessen die Voraussetzungen für eine Vorlage an den europäischen Gerichtshof nicht vor.

Insbesondere stellt sich in diesem Rechtsstreit in keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, welche nicht bereits durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs geklärt wäre oder nicht zweifelsfrei zu beantworten wäre.

So ist insbesondere entschieden, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung von beschränkenden Maßnahmen eines Mitgliedstaates im Glücksspielsektor Sache der nationalen Gerichte ist und er hat auch insoweit die maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts bereits geklärt (vergleiche BGH, Beschluss vom 2. 20. Juni 2021, I ZR 199/20; OLG Naumburg, Urteil vom 8. Februar 2024, 2 U 85/22).

Darüber hinaus ist auch im vorliegenden Rechtsstreit die Frage, ob statt des Totalverbots der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet in Sachsen-Anhalt bereits vor Wirken von einem Erlaubnisvorbehalt hätte ausgegangen werden müssen nicht entscheidungserheblich, wenn sich der beklagte Spieleanbieter - wie hier die Beklagte - nicht um eine solche Erlaubnis bemüht hat.

Im Übrigen würde die Kammer selbst wenn die Möglichkeit zur Aussetzung eröffnet wäre, dass ihr eingeräumte Ermessen nicht im Sinne einer Aussetzung des Verfahrens nutzen. Insoweit wäre zu berücksichtigen, dass dem Kläger hier bei einer Aussetzung des Verfahrens erhebliche Nachteile durch die dadurch verzögerte Titulierung seines Anspruches drohen würden, da er für einen entsprechend längeren Zeitraum das Insolvenzrisiko der Beklagten zu tragen hätte.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte zu 1. zu.

1. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist deutsches Recht anwendbar. Nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Eine Ausrichtung des Online-Angebots der Beklagten (auch) auf Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich bereits daraus, dass das Angebot auf den Websites der Beklagten in deutscher Sprache erfolgt.

Dabei spielt es keine entscheidende Rolle, ob, wie die Beklagte behauptet, der Kläger gelegentlich auch im Urlaub außerhalb Deutschlands auf der Internetseite der Beklagten Online-Casinospiele gespielt hat.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat hierzu in der von der Klägerseite vorgelegten Entscheidung vom 8. März 2024 (1 U 1269/23) ausgeführt, dass der dortige Kläger - wie der Kläger im hiesigen Verfahren - unabhängig von kurzen Auslandsaufenthalten seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt und damit auch seinen gemäß Art. 6 Abs. 1 ROM VO-I-VO maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte darauf abgestellt, dass die maßgebliche erstmalige Registrierung und Anmeldung des Klägers von seinem Lebensmittelpunkt in Deutschland und außerhalb von Sachsen-Anhalt erfolgt sind. Dem schließt sich die Kammer für das hiesige Verfahren an.

Ein Anknüpfen an den jeweiligen Aufenthaltsort bei Spielteilnahme für die Frage der Wirksamkeit des jeweiligen Spielvertrages läge auch weder im Interesse des Spielers den noch in demjenigen des Spieleanbieters. So müsste sich der Anbieter von Onlinespielen nicht lediglich mit der Rechtssituation am Heimatort des Spielers vertraut machen, sondern mit derjenigen in allen Ländern, in die sich der Spieler potentiell begeben könnte. Gleiches gilt für den Spieler, der sich ebenfalls zur Klärung der Frage, inwieweit die jeweiligen Spielverträge wirksam sind und inwieweit ihm unter Umständen Schadensersatzansprüche gegen den Spieleanbieter zustehen könnten unter Umständen mit einer Vielzahl verschiedener Rechtsordnungen auseinandersetzen müsste.

2. Die Beklagte hat die Einzahlungen des Klägers ohne rechtlichen Grund erlangt, da die zwischen den Parteien geschlossenen Spielverträge wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig sind.

Dies ergibt sich daraus, dass nach § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag Sachsen-Anhalt 2012 die Veranstaltung von Online-Glücksspielen generell verboten war.

a) Das Verbot der Veranstaltung von Online-Glücksspielen ist auch nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam.

Insbesondere verstößt § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2012 entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gegen Art. 56 AEUV.

Das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 steht mit Verfassungs- und Unionsrecht im Einklang. Ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Dass nach § 4 Abs. 5 des GlüStV 2012 der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sport- bzw. Pferdewetten im Internet erlaubt werden konnten, führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Denn die Ausnahmen vom Internetverbot für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 wurden durch die vom Gesetzgeber angestrebte Kanalisierung des Glücksspiels und die geringere Suchtgefahr bei den ausnahmsweise zulässigen Spielformen sachlich gerechtfertigt (vergleiche OLG Karlsruhe Urteil vom 6. April 2023 -14 U 256/21-, juris).

Die Internetverbote verfolgen unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziele. Sie dienen -wie die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages insgesamt- der Bekämpfung der Spielsucht (§ 1 Nr. 1 GlüStV), dem Jugend- und dem Spielerschutz (§ 1 Nr. 3 GlüStV) sowie der Kanalisation der Spiel- und Wettnachfrage auf legale Angebote (§ 1 Nr. 2 GlüStV) und der Bekämpfung der Begleit- und Folgekriminalität (vergl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 -8 C 5/10-, BVerwGE 140, 1-22).

Schon wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter bergen sie anders geartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden. Zudem begründen die Eigenheiten des Internets, verglichen mit herkömmlichen Vertriebsformen, anders geartete und größere Gefahren besonders für Jugendliche und für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten. Neben dem bereits erwähnten fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen

Verbraucher und Anbieter stellen auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Häufigkeit eines solchen Angebots in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können. Deshalb sind Maßnahmen, mit denen jedes Anbieten von Glücksspielen über das Internet verboten wird, grundsätzlich als geeignet anzusehen, die genannten legitimen Ziele, insbesondere die Bekämpfung der Spielsucht und den Jugendschutz, zu verfolgen, selbst wenn herkömmliche ("terrestrische") Vertriebsformen des Glücksspiels nicht untersagt werden (BVerwG a.a.O.).

Das Verbot, Glücksspiele im Internet anzubieten oder zu vermitteln, verstieß nicht gegen das europarechtliche Kohärenzgebot. Denn es war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspruchsfrei auf die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele ausgerichtet. Es steht zum einen außer Zweifel, dass die in der Begründung des Staatsvertrags angegebenen Ziele auch die tatsächlich verfolgten Ziele waren, und dass die Länder mit ihm nicht in Wahrheit fiskalische Interessen verfolgten. Zum anderen wurde die Erreichbarkeit der verfolgten Ziele nicht durch andere Regelungen und deren tatsächliche Handhabung konterkariert (OLG Karlsruhe a.a.O.).

b) Hieran hat sich weder durch die Verwaltungspraxis, noch durch die zum 1. Juli 2021 erfolgte Rechtsänderung mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas geändert.

Durch den Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder sind die unerlaubten Online-Angebote von Casino- und Automaten Spielen nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll. Eine (rückwirkende)

Legalisierung kann hieraus nicht abgeleitet werden (vergleiche OLG Karlsruhe Urteil vom 6. April 2023 -14 U 256/21, juris).

Ein etwaiges strukturelles Vollzugsdefizit dahingehend, dass nicht konsequent gegen jede Art von im Internet angebotenen Glücksspielen behördlich vorgegangen sein mag, führt nicht zur Unzulässigkeit des Internetverbots im gesamten sonstigen Glücksspielbereich (vergleiche OLG Karlsruhe am angegebenen Ort). Dies findet seine Ursache in den praktischen Schwierigkeiten des Vorgehens gegen die regelmäßig im Ausland sitzenden Anbieter führt nicht dazu, dass das deutsche innerstaatliche Regelungssystem als inkohärent bewertet werden müsste.

c) Auch die zum 1. Juli 2021 erfolgte Rechtsänderung mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit der das bisherige vollständige Verbot durch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ersetzt wird, führt zu keiner anderen Bewertung.

Hintergrund der neuen Regelung war nicht, dass europarechtliche Bedenken aufgekommen wären. Der Gesetzgeber sah sich vielmehr veranlasst, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Regeländerungen vorzunehmen, vorrangig mit dem Ziel der Schwarzmarktbekämpfung und zur Effektivitätssteigerung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Ein solches Vorgehen des Gesetzgebers lässt aber entgegen der Auffassung der Beklagten keine Rückschlüsse dahingehend zu, wonach die Vorgängerregelung rechtswidrig gewesen wäre (OLG Karlsruhe a.a.O.).

d) Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider,

geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vergleiche OLG Köln Urteil vom 31. Oktober 2022 -I-19 U 51/22-, juris).

Faktisch ist die Nichtigkeit der entgegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag geschlossenen Verträge im Hinblick auf die oft aus dem Ausland agierenden und damit dem Zugriff deutscher Behörden entzogenen Anbieter auch die einzige Sanktionsfolge, die geeignet ist, das Verbot durchzusetzen, da hierdurch dem Geschäftsmodell der Anbieter, soweit es auf die Verleitung in Deutschland ansässige Verbraucher zur Teilnahme an unzulässigen Online-Glücksspielen abzielt, die Grundlage entzogen wird.

3. Der Bereicherungsanspruch des Klägers entfällt auch nicht nach § 817 S. 2 BGB.

Ein Anspruchsausschluss nach dieser Norm setzt voraus, dass dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt.

a) Zwar sieht § 285 StGB ein derartiges gesetzliches Verbot der Beteiligung an einem unerlaubten Glücksspiel vor. Die Beweislast für das Vorliegen der - objektiven und subjektiven- Voraussetzungen dieser Norm liegt indessen beim Bereicherten - hier also der Beklagten (vergleiche Sprau in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. Rn. 24 zu § 817 BGB).

Der Kläger hat insoweit geltend gemacht, dass ihm die Gesetzeswidrigkeit des Angebots der Beklagten nicht bewusst gewesen und er erst im Oktober 2022 über Informationen auf den Internetplattformen YouTube und Twitch darüber aufgeklärt worden sei, dass auch das online-Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal gewesen sei.

Dies erachte die Kammer zumindest als möglich und nicht von der Beklagten widerlegt. Es erscheint auch plausibel, dass der Beklagte im Hinblick darauf, dass Angebote der Beklagten auch an deutsche Kunden über Jahre aufrechterhalten

werden konnten, ohne behördlich unterbunden zu werden und Einzahlungen über normale Banküberweisungen erfolgen konnten, an die Legalität des Angebots der Beklagten geglaubt hat.

Damit ist der für die Vollendung des Tatbestandes des § 285 StGB erforderliche Vorsatz des Klägers durch die Beklagte nicht nachgewiesen.

Der Kläger hat sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht leichtfertig der Erkenntnis, dass die von der Beklagten angebotenen Spiele im Land Sachsen-Anhalt nicht zulässig sind, verschlossen.

Allein der Umstand, dass in der Presse und im Internet eine Berichterstattung über eine mögliche Illegalität des Angebots von online-Glücksspielen stattfand, lässt nicht den Rückschluss zu, dass sich der Kläger der Erkenntnis der Illegalität des Spielangebots der Beklagten verschlossen hätte.

Es existierte keine Verpflichtung des Klägers, zum Betreiben von juristischen Recherchen. Dabei mag, wie von der Beklagten angeführt, in verschiedenen Medien über die juristische Fragwürdigkeit des Angebots der Klägerin und anderer Anbieter von Online-Spielen berichtet worden seien. Eine Frequenz der Berichterstattung, der sich jemand schlichtweg nicht verschließen kann, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht. Im Übrigen vertritt die Beklagte selbst ja auch nach wie vor den Rechtsstandpunkt, dass ihr Angebot im Hinblick auf die ihr von den zuständigen Behörden in Malta erteilte Lizenz sowie wegen Verstoßes des in Deutschland seinerzeit bestehenden Totalverbotes von online-Glücksspielen gegen höherrangiges Recht zulässig gewesen sei. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte über einen längeren Zeitraum ersichtlich ungestört auch für in Deutschland wohnende Kunden Spiele anbieten konnte, gab es für den Kläger auch keine Veranlassung hier in eine vertiefte rechtliche Prüfung einzutreten.

b) Darüber hinaus kommt es auf diese Frage aber auch deswegen nicht an, da der Anwendungsbereich des § 817 S. 2 BGB vorliegend teleologisch zu reduzieren wäre.

Grund und Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion (§ 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012) einer Anwendung des §§ 817 S. 2 BGB entgegen. Bei der Anwendung des Rückwirkungsverbots kann nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das infrage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Dem leistenden kann daher trotz § 817 S. 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes die Gewährung eines solchen Anspruchs zwingend erfordern, etwa wenn das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen worden ist. Darüber hinaus ist § 817 S. 2 BGB auch dann einschränkend auszulegen, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (vergleiche etwa BGH NJW 2014, 1805). Zulässig der Formulierung der Ziele in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages entnehmen, dass durch dessen Regelungen auch die Interessen der Küche der Spielteilnehmer insoweit geschützt werden sollen, als sie sich von vornherein keinen unerlaubten Glücksspiel angeboten und den damit einhergehenden massiven Gefahren ausgesetzt sehen sollen (vergleiche OLG Koblenz, Beschluss vom 8. März 2024, 1 U 1269/23). Könnten die Initiatoren der unten erlaubten online-Glücksspiele die durch Gesetzesverstöße erlangten Gelder behalten dürfen, so würden sie zum Weitermachen geradezu eingeladen, wodurch die Intention des Schutzgesetzes leerliefe (vergleiche OLG Koblenz am angegebenen Ort).

4. Gegenstand des Rückforderungsanspruches sind dabei die zu Unrecht erhaltenen Einzahlungen des Klägers, von denen - wie vom Kläger bei der Berechnung der Klageforderung berücksichtigt wurde - die an den Kläger ausgekehrten Gewinne und anderen Auszahlungen abzuziehen waren.

5. Die Regelung in den §§ 762, 763 BGB steht der Rückforderung ebenfalls nicht entgegen, da diese im Falle von nichtigen Spielverträgen keine Anwendung finden (vergleiche etwa Sprau in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. Rn. 9 zu § 762 BGB).

6. Die Berufung des Klägers auf die Nichtigkeit der Spielverträge verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.v. § 242 BGB. Indem die Beklagte einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspiel eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze aber auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (vergleiche OLG Köln Urteil vom 31. Oktober 2022 -I-19 U 51/22-, juris).

7. Auf die weitere Frage, ob darüber hinaus auch ein Schadensersatzanspruch des Klägers auf Rückzahlung der Spieleinsätze aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 bzw. 2021 besteht, kommt es damit nicht mehr an.

8. Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.


III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Hachtmann

Beglaubigt

durch elektronische Signatur:
Stendal, den 23.05.2024


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle